



KULTURGEMEINSCHAFT
KRESSBRONN

Organisationsstatut der Kulturgemeinschaft Kressbronn am Bodensee

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. und die Mitgliederversammlung der Kulturgemeinschaft haben am 10. Mai 2016 bzw. am 23. November 2016 folgende Neufassung des Organisationsstatuts für die Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B. beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
II. Organe	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Kulturbeirat	4
§ 7 Arbeitskreise.....	5
§ 8 Vorsitzender	5
§ 9 Geschäftsführung	6
III. Finanzen	6
§ 10 Finanzierung	6
§ 11 Kassen- und Finanzgeschäfte	7
IV. Schlussbestimmungen	7
§ 12 Änderungen des Organisationsstatuts.....	7
§ 13 Inkrafttreten	7

Präambel

Kultur ist integraler Bestandteil aller Lebensbereiche, wie Gesellschaft, soziales Leben, Religion, Bildung, Wirtschaft, Umwelt und Politik. Sie ist die Art und Weise, wie Menschen ihre Lebensbedingungen deuten, gestalten und bewältigen. Der Begriff Kultur (lateinisch „cultura“) geht auf das Verb „colere“ zurück: sorgfältig pflegen, bebauen, bearbeiten, verehren. In diesem Sinne hat die Kultur eine sinn-

identitäts- und wertstiftende Funktion. Sie gibt den Menschen in unserer überkomplexen Welt Orientierung in der Pflege der Vergangenheit und der Auseinandersetzung mit Gegenwart und Zukunft.

Kulturelles Wirken bedarf ganz wesentlich, wie alles künstlerische Tun, der Freiheit und des Vertrauens. Es ist, wie die Gesellschaft, einem stetigen Wandel unterworfen, ist von ihrem Wesen her dynamisch, vielfältig, kann aber auch widersprüchlich und provozierend sein. So wird die Kultur als ein ganz wesentlicher Beitrag zur Lebendigkeit unserer Gemeinde, zur Stärkung ihrer Identität sowie Ausstrahlung in die Region gesehen. Sie stellt somit ein zentrales kommunales Aufgabenfeld dar und wird in einem besonderen Maße gefördert.

Die Kulturarbeit mit ihren vielfältigen Aktivitäten, wie Kunst, Musik und Tanz, Literatur und Theater, Geschichte, Brauchtum und Baukultur, wird getragen vom Engagement der Gemeinde, des Gemeinderates, der Kulturgemeinschaft, des Kulturamtes und zahlreicher Vereine, Gruppierungen, kirchlichen Institutionen und Einzelpersonen. Alle in diesem Rahmen Engagierte und Interessierte sollen eine positive und ermutigende Wertschätzung sowie Unterstützung ihrer Projekte erfahren.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Kulturgemeinschaft führt den Namen „Kulturgemeinschaft Kressbronn am Bodensee“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. am Standort des Kulturamts (Kulturbüro).
- (2) Die Kulturgemeinschaft ist ein rechtlich und wirtschaftlich unselbständiger Teil der Gemeinde Kressbronn a. B. Sie genießt im Rahmen dieses Organisationsstatuts organisatorische und programmatische Freiheit.

§ 2

Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Aufgabenkreis der Kulturgemeinschaft wird durch die Präambel dieses Organisationsstatuts und die eigenständigen Leitgedanken der Kulturgemeinschaft bestimmt.
- (2) Aufgaben der Kulturgemeinschaft sind insbesondere:
 1. Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Kressbronn a. B., insbesondere Pflege und Betreuung kulturellen Brauchtums und kultureller Einrichtungen;

2. Förderung und Unterstützung örtlicher Künstlerinnen und Künstler;
 3. Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen;
 4. Wahrung, Gestaltung und Prägung der kulturellen Identität der Gemeinde Kressbronn a. B.
- (3) Die Kulturgemeinschaft ist dem Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes und den Prinzipien von Liberalität und Pluralität verpflichtet.
- (4) Die Kulturgemeinschaft verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu diesem Organisationsstatut und den Leitgedanken der Kulturgemeinschaft bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch eine Beitrittserklärung und endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Tod. Ein Austritt durch schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Wer mit seinem Beitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate im Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Kulturbeirat festgesetzt wird. Dieser wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Für juristische Personen kann ein höherer Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig und von der Gemeindekasse über eine Abbuchungsermächtigung eingezogen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die Aufgaben der Kulturgemeinschaft verwendet. Mitglieder und Funktionsträger erhalten grundsätzlich keine Vergütung oder Entschädigung.
- (5) Die Leistung des Mitgliedsbeitrags berechtigt zu einem ermäßigten Besuch von Veranstaltungen der Kulturgemeinschaft, für die Eintritt erhoben wird. Die Höhe der Ermäßigung wird vom Kulturbeirat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgesetzt.

II. Organe

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kulturgemeinschaft. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Kulturgemeinschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen, üblicherweise im November. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden von der Geschäftsführung festgelegt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich per Post und durch Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Kressbronn a. B. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Mitgliederversammlungen ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden der Kulturgemeinschaft, vom Kulturbeirat oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht über das Programm und über die finanzielle Situation der Kulturgemeinschaft vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung stimmt über Vorschläge zum Programm und zu den Grundsätzen der Kulturarbeit ab und wählt alle zwei Jahre Delegierte in den Kulturbeirat.
- (7) Sie wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der zugleich Mitglied des Kulturbeirates sein soll.

§ 6

Kulturbeirat

- (1) Der Kulturbeirat setzt sich zusammen aus:
 1. der Geschäftsführung der Kulturgemeinschaft;
 2. drei Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates;
 3. vier Mitgliedern aus der Mitte der Kulturgemeinschaft.Die Geschäftsführung kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Sie werden auf fünf Jahre vom Gemeinderat gewählt. Die Delegierten der Mitgliederversammlung werden in geheimer Wahl mit

relativer Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Es gilt die Reihenfolge der erzielten Wahlergebnisse.

- (3) Der Kulturbeirat tagt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der Geschäftsführung. Die Sitzungen des Kulturbeirates werden von der Geschäftsführung der Kulturgemeinschaft mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch einberufen und vorbereitet. Über die Sitzungen des Kulturbeirates sind von der Geschäftsführung Niederschriften anzufertigen.
- (4) Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Kulturbeirat entscheidet über die grundsätzliche programmatische Ausrichtung der Kulturgemeinschaft und berät über die Vorschläge des Kulturbüros und der Arbeitskreise zur Gestaltung der jährlichen Programme und über die Ansätze des Kulturhaushalts im Haushaltsplan der Gemeinde.

§ 7

Arbeitskreise

- (1) Im Rahmen der Kulturgemeinschaft können Arbeitskreise gebildet werden. Ihre Mitglieder müssen zu mindestens zwei Dritteln aus Mitgliedern der Kulturgemeinschaft bestehen.
- (2) Die Arbeitskreise entwickeln aus ihren Aktivitäten Vorschläge für die Programmgestaltung der Kulturgemeinschaft.
- (3) Die Arbeitskreise tagen und beraten über ihre Arbeit eigenständig und nach Bedarf.
- (4) Die Arbeitskreise sind der Gemeinde nur für ihre Finanzen verantwortlich. Sie berichten jährlich der Mitgliederversammlung und auf Verlangen dem Kulturbeirat über ihre Arbeit.
- (5) Die Arbeitskreise bestimmen einen Sprecher und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter, der die Arbeit organisiert und für die Kommunikation mit Kulturbeirat und Kulturamt verantwortlich ist.

§ 8

Vorsitzender

- (1) Vorsitzender der Kulturgemeinschaft ist kraft Amtes der Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B.
- (2) Er repräsentiert die Kulturgemeinschaft und leitet die Mitgliederversammlung. Er wird durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter im Verhinderungsfalle vertreten.

- (3) Er kann jederzeit die Leitung des Kulturbeirats übernehmen.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Beim Kulturamt der Gemeinde Kressbronn a. B. (Kulturbüro) wird für die Arbeit der Kulturgemeinschaft eine Geschäftsstelle eingerichtet. Leiter der Geschäftsstelle ist der Leiter des Kulturamts.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
1. Einberufung, Vorbereitung und Protokollierung von Mitgliederversammlungen;
 2. Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Sitzungen des Kulturbeirats;
 3. Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Kulturbeirat;
 4. Erarbeitung eines jährlichen Kulturprogramms in Abstimmung mit Arbeitskreisen, VHS (Außenstelle Kressbronn a. B.), den örtlichen Vereinen und der Tourist-Information;
 5. Öffentlichkeitsarbeit der Kulturgemeinschaft und Vertretung der Kulturgemeinschaft;
 6. Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere Erledigung der Kassen- und Finanzgeschäfte;
 7. die Führung der Mitgliederliste und deren Aktualisierung;
 8. Organisation von Veranstaltungen der Kulturgemeinschaft, die nicht von Arbeitskreisen betreut werden.
- (3) Das Kulturamt führt Veranstaltungen und andere Aktionen im Namen der Kulturgemeinschaft nur dann durch, wenn diese mit dem Kulturbeirat abgestimmt worden sind.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit die Funktion des Geschäftsführers übernehmen. Das gleiche gilt für alle weiteren Vorgesetzten des Leiters des Kulturamtes.

III. Finanzen

§ 10

Finanzierung

Die Mittel für die Durchführung der Aufgaben der Kulturgemeinschaft werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Spenden;
3. Zuschüsse des Landes und des Landkreises und
4. Haushaltsmitteln der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 11**Kassen- und Finanzgeschäfte**

- (1) Die Geschäftsführung ist für die finanziellen Mittel verantwortlich, die der Kulturgemeinschaft im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.
- (2) Grundsätzlich sind alle Einzahlungen und Auszahlungen von der Gemeindekasse Kressbronn a. B. zu tätigen. Bei Bedarf können die Sprecher der Arbeitskreise vom Bürgermeister zu Zahlstelleninhabern bestellt werden. Es sind die maßgeblichen haushaltsrechtlichen Vorschriften für das Kassenwesen einzuhalten. Zahlstelleninhaber sind berechtigt, einen Handvorschuss an Bargeld für die Zwecke des Arbeitskreises zu verausgaben.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Arbeitskreise müssen von der Geschäftsstelle als „sachlich, rechnerisch richtig“ unterzeichnet und freigegeben werden. Alle Rechnungen sind beim Amt für Gemeindefinanzen (Kämmerei) zeitnah einzureichen.
- (4) Es werden im Haushaltsplan der Gemeinde Kressbronn a. B. für die Aufgaben der Kulturgemeinschaft Haushaltsstellen angelegt und durch Beschlussfassung des Gemeinderates finanzielle Mittel bereitgestellt. Die Kämmerei hat jederzeit Auskunft über den Stand des Budgets zu erteilen. Die Geschäftsführung der Kulturgemeinschaft hat die Budgetverantwortung; sie muss Abweichungen erläutern und begründen.
- (5) Die Geschäftsführung hat Aktualisierungen der Mitgliederliste der Kämmerei unverzüglich mitzuteilen. Sie übergibt die original unterschriebenen Abbuchungsermächtigungen der Mitglieder an die Kämmerei.

IV. Schlussbestimmungen**§ 12****Änderungen des Organisationsstatuts**

Dieses Organisationsstatut kann durch die Mitgliederversammlung der Kulturgemeinschaft im Einvernehmen mit dem Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. geändert werden.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Organisationsstatut tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Organisationsstatut der Kulturgemeinschaft von 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 24. November 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister und Vorsitzender
der Kulturgemeinschaft Kressbronn a. B.